

Satzung der KG Thorr e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der am 16.04.1982 gegründete Verein führt seit dem 09.05.1997 den Namen " KG Thorr e.V."

Er ist in das Vereinsregister Bergheim unter der Nr. 12 VR 355 eingetragen.

2.) Sitz des Vereins ist 50127 Bergheim-Thorr.

Gerichtsstand ist Bergheim.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1.) Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,
- b) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und Karnevalsumzügen,
- c) Förderung des karnevalistischen Tanzsports,
- d) Pflege einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern und dem Senat,
- e) Betreuung und Erhaltung des Senats,
- f) Die Vermittlung und Absprache hinsichtlich der Terminierung aller karnevalistischen Veranstaltungen von Thorr für die jeweilige Session.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein - soweit rechtlich zulässig – die Interessen des Senats und der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

2.) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

3.) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitglieder vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden.

2.) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die im § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

3.) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern, zu unterstützen, die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen.

2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch erklärten Austritt, der jederzeit möglich ist.

b) durch Ausschluss:

Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
- durch bewiesene, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
- Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Abmahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf

Rückerstattung ihres Beitrages.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen geschlossene Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

2.) Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

3.) Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Bericht des 1. Vorsitzenden bzw. des Geschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.

b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes

c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

d) Bericht der Ausschussvorsitzenden

e) die Entlastung des Vorstandes

f) Feststellung der Stimmliste

g) die Wahl des Vorstandes

h) die Wahl der Rechnungsprüfer

i) die Festsetzung des Jahresbeitrages

j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

k) Satzungsänderungen

l) die Einsetzung der Kommissionen, Ausschüsse etc,

m) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

n) Verschiedenes (Anfragen/ Anträge)

4.) Jedes voll zahlende Mitglied ist stimmberechtigt.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

6.) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des

Vereins, bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 8

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Literat
- der Schatzmeister

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

- der stellvertretende Geschäftsführer
- der stellvertretende Literat
- der stellvertretende Schatzmeister
- bis zu 4 Beisitzern

2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

3.) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) der Vorschlag an den Senat zur Ernennung von Ehrensensoren

4.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters.

5.) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam.

6.) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 9

Rechnungsprüfer

1.) Zur Prüfung der Kasse und der finanziellen Angelegenheiten werden zwei Rechnungsprüfer bestellt.

2.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Buchführung, Kasse und Konten des Vereins zu prüfen.

§ 10

Dreigestirne, Ausschüsse und Arbeitskreise

1.) Das Dreigestirn besteht aus: dem Prinzen dem Bauer der Jungfrau

Die Bewerber für das jeweilige Dreigestirn müssen Mitglieder des Vereins sein und vom Vorstand bestätigt werden.

2.) Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen noch spezielle Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussleiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat (z.B. Zugleitung, Tanzgruppen, Wagenbau und Bühnendekoration,)

§ 11

Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

2.) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu gleichen Anteilen an die zu diesem Zeitpunkt in Bergheim-Thorr bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung von Bildung, Erziehung oder Brauchtumspflege.

§ 12

Inkrafttreten

Die letzten Satzungsänderungen wurden am 21.05.2008 beschlossen und sind von da an in Kraft.